



***Beschlussvorlage an die
Mitgliederversammlung
vom 8. Mai 2009***

– Neufassung der Verbandssatzung –

Die Mitgliederversammlung des BMVZ e.V. hat am 11. September 2008 beschlossen, eine Satzungskommission einzusetzen, "die bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Neufassung der Satzung sowie der Struktur der Beitragsbemessung in Zusammenhang mit der Satzungsänderung als *Beschlussvorlage*" erarbeiteten sollte.

Die gebildete Satzungskommission hat sich am 1. November 2008, 23. Januar 2009 und 20. März 2009 zu Beratungen getroffen und schlägt im Ergebnis der Mitgliederversammlung die beigefügte Neufassung der Satzung sowie der Beitragsordnung zum Beschluss vor.

Begründung:

Vgl. Beschluss der BMVZ-Mitgliederversammlung vom 11. September 2008
- *Protokoll vom 13. Oktober 2008*

Erläuterung:

Wie der synoptischen Gegenüberstellung der bestehenden Satzung und des Neufassungsvorschlags zu entnehmen ist, wurden bei der Neufassung teils bestehende Inhalte - insbesondere die Ausführungen zum Vereinszweck und zur Gemeinnützigkeit sowie die im Herbst 2008 bereits vollzogenen Änderungen in den Beschlussvorschlag - übernommen.

Bundesverband Medizinische Versorgungszentren Gesundheitszentren – Integrierte Versorgung e.V.

Satzung *in der Fassung der Änderung vom 11. September 2008*

Neufassungsvorschlag

1	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein ist mit dem Namen "Bundesverband Medizinische Versorgungszentren - Gesundheitszentren - Integrierte Versorgung e.V." in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein ist mit dem Namen "Bundesverband Medizinische Versorgungszentren - Gesundheitszentren - Integrierte Versorgung e.V." in das Vereinsregister eingetragen. Die Kurzform des Vereinsnamens lautet BMVZ e.V.</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>	1
2	<p>§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein (im Folgenden BMVZ e.V. genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>2. Der BMVZ e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Bildung mit dem Ziel der Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit dem Schwerpunkt der Steigerung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Patientenversorgung durch die weitere Entwicklung von Medizinischen Versorgungszentren, Gesundheitszentren und anderen ganzheitlichen, fachgruppen- und sektorenübergreifenden Versorgungsstrukturen.</p> <p>4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DEUTSCHE KREBSHILFE e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>7. Der Zweck des Vereins soll durch die Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einer Informations- und Kommunikationsplattform zur Bündelung 	<p>§ 2 - Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben</p> <p>1. Der BMVZ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Bildung mit dem Ziel der Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit dem Schwerpunkt der Steigerung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Patientenversorgung durch die weitere Entwicklung von Medizinischen Versorgungszentren, Gesundheitszentren und anderen ganzheitlichen, fachgruppen- und sektorenübergreifenden Versorgungsstrukturen.</p> <p>4. Der Zweck des Vereins soll durch die Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einflussnahme auf die Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für ganzheitliche Versorgungskonzepte durch Statements und Expertisen für Körperschaften der Selbstverwaltung, Verbände im Gesundheitswesen, Parlamente und Regierungen; • Schaffung einer Informations- und Kommunikationsplattform zur Bündelung und Vermittlung praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse über 	2

	<p>und Vermittlung praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse über kooperative und integrative Formen medizinischer Versorgung;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenführung der Kompetenzen der Akteure des Gesundheitswesens (Basisstrukturen und Körperschaften), Verbände, wissenschaftlichen Einrichtungen und politischen Entscheidungsträger zur Modernisierung der Versorgungsstrukturen des Gesundheitswesens zum Wohle der Patienten; • Durchführung von Tagungen, Workshops und Vorträgen über innovative Versorgungskonzepte; • Einflussnahme auf die Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für ganzheitliche Versorgungskonzepte durch Statements und Expertisen für Körperschaften der Selbstverwaltung, Parlamente und Regierungen; • Öffentlichkeitsarbeit zur Unterrichtung der Fachöffentlichkeit und der Patienten über den aktuellen Wissensstand im Bereich der vorgenannten Aufgaben. <p>8. Sofern die Mitgliederentwicklung und die daraus resultierenden konkreten Aufgaben es erfordern, werden nicht selbständige Regionalvertretungen geschaffen.</p>
<p>3</p> <p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglied des Vereins können werden:</p> <p>(a) juristische Personen oder Personengesellschaften, die an der medizinischen Versorgung teilnehmen oder dieselbe organisatorisch nachhaltig fördern;</p> <p>(b) juristische Personen oder Personengesellschaften, die sich der Unterstützung der Zusammenarbeit von medizinischen und sozialen Versorgungsstrukturen widmen;</p> <p>(c) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Tätigkeit wesentlich den Zielen und Aufgaben des Vereins dient.</p> <p>(d) juristische Personen, die im Dienstleistungs-, Betreuungs-, Service- oder Vertriebsbereich Kooperationsbeziehungen mit Einrichtungen gem. Pkt. 1. (a) und (b) pflegen, können auf Beschluss des Vorstandes als Fördermitglieder in den Verein aufgenommen werden.</p> <p>2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen bzw. verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.</p>	<p>§ 3 - Mitglieder</p> <p>1. Der Verein hat</p> <p>a) ordentliche Mitglieder, b) fördernde Mitglieder und c) Ehrenmitglieder.</p> <p>2. Ordentliches Mitglied können alle Einrichtungen, die über eine Zulassung als Medizinisches Versorgungszentrum oder nach § 311 SGB V verfügen, sein. Ausnahmen hiervon gelten für Mitglieder, die bereits vor dem 1.1.2004 Ordentliches Mitglied im BMVZ e.V. waren.</p> <p>3. Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die, ohne die Voraussetzungen der Ziffer 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen.</p> <p>4. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.</p> <p>3</p>

	<p>§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.</p> <p>2. Den Mitgliedern ist der Aufnahmewunsch rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und die Möglichkeit zur Einwendung zu geben. Die Inkenntnissetzung der Mitglieder hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Einwendungen sind schriftlich oder per E-Mail innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung zu erheben. Wurden Einwände durch Ordentliche Mitglieder erhoben, ist der Aufnahmeantrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 von der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.</p> <p>3. Bei Ablehnung eines Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.</p>	4
<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.</p> <p>2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.</p> <p>3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.</p> <p>4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederver-</p>	<p>§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Liquidation oder Austritt aus dem Verein.</p> <p>2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit des Austritts ist der Eingang der Kündigung in der Vereinsgeschäftsstelle maßgeblich.</p> <p>3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung und dem Verstreichen einer Monatsfrist ab Bekanntgabe der Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens der Hälfte eines Jahresbeitrages in Rückstand ist.</p> <p>4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.</p>	5

	<p>sammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.</p> <p>5. Gegen den Beschluss gem. (3) oder (4) kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung diesen Vorgang bei der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln, die abschließend darüber entscheidet.</p>		
<p>5</p>	<p>§ 5 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.</p> <p>2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge für Fördermitglieder werden im gegenseitigen Einvernehmen in Verantwortung des Geschäftsführers des Vereins festgelegt.</p> <p>3. Ehrenmitglieder und natürliche Personen, welche eine organschaftliche, mit Außenvertretungsbefugnissen versehene Stellung bei einer juristischen Person bekleiden, die Vereinsmitglied ist, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. In Mitgliedereinrichtungen des Vereins beschäftigte Ärzte sind ebenfalls von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.</p> <p>4. Der Vorstand kann auf Antrag in Ausnahmefällen, insbesondere bei nicht stimmberechtigten Mitgliedern, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.</p>	<p>§ 6 - Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Von den Mitgliedern werden in ihrer Höhe gestaffelte Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.</p> <p>2. Bemessungsgrundlage bei Ordentlichen Mitgliedern ist die Zahl der Zulassungen. Zulassungen, die mit einem geteilten Versorgungsauftrag verknüpft sind, zählen je nach Umfang des Versorgungsauftrages im Sinne der Bemessungsgrundlage als Viertel-, Halb- oder Dreiviertelzulassung. Ordentliche Mitglieder werden folgenden Beitragsklassen zugeordnet:</p> <p>Beitragsklasse I - 2 bis 6 Zulassungen Beitragsklasse II - 7 bis 13 Zulassungen Beitragsklasse III - 14 bis 21 Zulassungen Beitragsklasse IV - 22 bis 35 Zulassungen Beitragsklasse V - 36 bis 60 Zulassungen Beitragsklasse VI - ab 61 Zulassungen</p> <p>3. Bemessungsgrundlage bei Fördernden Mitgliedern ist die Unternehmensgröße orientiert an Umsatzzahl und Personalbestand. Fördermitglieder werden folgenden Beitragsklassen zugeordnet:</p> <p>Beitragsklasse VII - Einzelpersonen Beitragsklasse VIII - Kleinunternehmen Beitragsklasse IX - mittelständische Unternehmen Beitragsklasse X - große Unternehmen Beitragsklasse XI - Großunternehmen</p> <p>4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.</p>	<p>6</p>
<p>6</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.</p>	<p><i>Entfällt.</i></p>	

7	<p>§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 7 - Organe des Vereins Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.</p>	7
8	<p>§ 8 Vorstand 1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus gewählten Vertretern von Mitgliedseinrichtungen (Ärzte und Geschäftsführer). Darüber hinaus sollte dem Vorstand ein Vertreter des Gesellschafters einer Mitgliedseinrichtung angehören. Auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern können auch Ehrenmitglieder oder weitere natürliche Personen, die sich den Zielen und Aufgaben des Vereins verbunden fühlen, in den Vorstand gewählt werden. 2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 25.000,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. 3. Die Vorstandsvorsitzenden können zu ihrer Vertretung Personen ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten betrauen. Die vertretungsweise Wahrnehmung des Stimmrechts kann jedoch nur auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.</p>	<p>§ 8 - Der Vorstand 1. Der Vorstand des BMVZ e.V. besteht aus mindestens drei und maximal neun natürlichen Personen. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. 2. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden sowie den 1. und 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden im Sinne des § 26 BGB (<i>Geschäftsführender Vorstand</i>) vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsbefugt. 3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von nicht mehr als 25.000 Euro beschränkt. Rechtsgeschäfte mit einem Einzelwert von mehr als 25.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern die Zustimmung nicht bereits durch die Genehmigung des Haushaltsplanes erteilt wurde. 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Organisationsfragen der Vorstandsarbeit, die Beschlussfassung und die Vertretungsbefugnis innerhalb des Vorstandes regelt. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.</p>	8
9	<p>§ 9 Zuständigkeit des Vorstands 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; (b) Ausführung und Kontrolle von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; (c) Verantwortung für den Haushaltsplan, die ordentliche Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts; (d) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr; (e) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung; (f) Die Außendarstellung und -vertretung des Vereins. 2. Der Vorstand kann für die Bearbeitung einzelner Fragestellungen Arbeitskreise einrichten, die ihn beraten und bei der Umsetzung von Beschlüssen unterstützen.</p>	<p>§ 9 - Aufgaben des Vorstandes 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung; (b) Ausführung und Kontrolle von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; (c) Verantwortung für die ordentliche Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts und des Haushaltsplans; (d) Verantwortung für die wirtschaftliche Geschäftsführung; (d) Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; (e) Organisation der Außendarstellung und -vertretung des Vereins. 2. Sofern die Mitgliederentwicklung es erfordert, kann der Vorstand nicht selbständige Regionalvertretungen schaffen und Regionalvertreter ernennen.</p>	9

	<p>3. Die Vorstandsmitglieder bestellen mit einfacher Mehrheit zur Betreuung der laufenden Geschäfte im Sinne von Ziffer 1 und 2 einen Geschäftsführer, der gleichzeitig als Sprecher des Vorstandes fungiert.</p>	<p>3. Zu seiner Unterstützung und Beratung kann der Vorstand einen Mitgliederbeirat einrichten. Bestehen Regionalvertretungen sind deren Vertreter mit Errichtung eines Beirates automatisch Beiratsmitglieder.</p> <p>4. Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.</p>	
<p>10</p>	<p>§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes</p> <p>1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, in geheimer Abstimmung zu wählen. Unabhängig davon können in Ausnahmefällen Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit berufen werden.</p> <p>2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ausnahmen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Für juristische Personen kann sich jeweils eine mit organschaftlichen Befugnissen ausgestattete, zur Außenvertretung berechnigte, natürliche Person zur Wahl stellen.</p> <p>3. Der Vorstand benennt mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstandsvorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eines Arztes bei einer juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist oder beim Ausscheiden aus einer organschaftlichen, mit Aussenvertretungsbefugnissen versehenen Funktion bei einer juristischen Person, die Mitglied ist, endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.</p> <p>5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger vorschlagen, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.</p>	<p>§ 10 - Amtsdauer und Wahl des Vorstandes</p> <p>1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.</p> <p>2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig etwas Anderes beschließt.</p> <p>3. Die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>4. Der Vorstand wählt im Anschluss an die Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden sowie den 1. und 2. Stellvertreter. Sollte eine Wahl nicht zustande kommen, bestimmt die Mitgliederversammlung die Vorsitzenden in geheimer Wahl.</p> <p>5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus und besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Nachwahl und wählt gegebenenfalls nach. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB vorzeitig aus, gilt Absatz 4 entsprechend.</p> <p>6. Vorstandsmitglieder können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung mittels eines konstruktiven Misstrauensvotums abgewählt werden.</p>	<p>10</p>
<p>11</p>	<p>§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes</p> <p>1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.</p> <p>2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen</p>	<p><i>Geht in die Geschäftsordnung des Vorstandes über.</i></p>	

<p>Abwesenheit die des von ihm beauftragten Stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.</p> <p>4. Die Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen kann dem Geschäftsführer des Vereins übertragen werden.</p> <p>§ 12 Mitgliederversammlung</p> <p>1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied und jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Ausnahmen zum Stimmrecht regeln § 3, Ziff. (5) und (6). Für Vereinsmitglieder gem. § 3, Ziff. 1, Abs. (a) gilt bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung folgende Quotenregelung: Jeder anwesende Arzt hat eine Stimme; auf die Mitgliedseinrichtung, welche durch den Geschäftsführer vertreten wird, entfällt die Stimmenanzahl, die sich aus der doppelten Zahl der Ärzte am 01.01. eines Jahres ergibt. Die Quotierung der Stimmen pro Mitglied wird in Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Mitgliedsbeitrags-Staffel auf die Anfangs-Ärztzahl der letzten Gruppe nach oben begrenzt. Geschäftsführer von Mitgliedseinrichtungen können ihr Stimmrecht auf andere zur Außenvertretung befugte Personen übertragen. Bei Verhinderung können Mitglieder ihr Stimmrecht an den Vorsitzenden des Vereins oder einen Stellvertreter in schriftlicher Form vor Sitzungsbeginn abtreten.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; (c) Wahl, Abwahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; (e) Beschlussfassung über die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste; (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern; (g) Beschlussfassung zu Grundsatzfragen der Verbandsarbeit. 	<p>§ 11 - Die Mitgliederversammlung</p> <p>1. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.</p> <p>2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Im Fall einer geänderten Tagesordnung wird diese den Mitgliedern zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail bekannt gegeben. Beschlussvorlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt. Die Bestimmungen aus Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.</p> <p>3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Bei einer Zustimmung von 80 % der anwesenden Mitglieder gilt ein solcher Ergänzungsantrag als angenommen.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Versammlungsleiter) geleitet. Für Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten, dreiköpfigen Wahlkommission übertragen werden.</p>

12

11

		<p>§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der Stimmen auf sich vereinen, dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.</p>	12
13	<p>§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung 1. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. 2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.</p>	<p>§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; (b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen; (c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes; (d) Entscheidung über die Beitragsordnung; (e) Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern; (f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung; (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins; (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern; (i) Beschlussfassung in besonderen Angelegenheiten.</p>	13
14	<p>§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn drei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.</p>		
15	<p>§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Leitung kann auch dem Geschäftsführer übertragen werden. Ist kein Vertreter des vorgenannten Personenkreises anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. 2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens drei Zehntel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.</p>	<p>§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden. Die Mitgliederversammlung des BMVZ e.V. entscheidet in offener Abstimmung durch Handzeichen, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn aus der Mitte der Mitgliederversammlung heraus von mindestens einem stimmberechtigten Anwesenden ein entsprechender Antrag gestellt wird. 2. Anträge und Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen als angenommen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.</p>	14

	<p>3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder mit aktivem Stimmrecht fristgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden.</p> <p>4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.</p> <p>5. Der Vorstandsvorsitzende hat das Recht, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beanstanden.</p> <p>6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.</p>	<p>3. Abweichend von Absatz 1 ist die Mitgliederversammlung bei Anträgen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder persönlich oder durch Stimmübertragung gemäß Absatz 6 vertreten sind. Abweichend von Absatz 2 ist für die Beschlussfassung in Fragen der Satzung und Auflösung eine Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.</p> <p>4. Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist an die in Paragraph 6 definierten Beitragsklassen gekoppelt. Die Stimmen eines Mitglieds können nur gemeinsam abgegeben werden. Die Stimmen werden wie folgt gewichtet:</p> <p>Beitragsklasse I + II → 2 Stimmen je Mitglied Beitragsklasse III + IV → 4 Stimmen je Mitglied Beitragsklasse V + VI → 6 Stimmen je Mitglied Beitragsklasse VII bis XI → 1 Stimme je Mitglied</p> <p>5. Bei schriftlicher Beschlussfassung über Anträge und Vorlagen erhalten die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder und bei natürlichen Personen die Mitglieder entsprechend der Stimmengewichtung nach Absatz 4 die Anzahl von Stimmzetteln, die ihrer Stimmenzahl entspricht. Bei mündlicher Beschlussfassung zählen die Stimmen der einzelnen Mitglieder entsprechend ihrer Gewichtung mehrfach.</p> <p>6. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nur von seinem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden, sofern nicht ein Dritter dazu bevollmächtigt wird. Bei Verhinderung können Mitglieder ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf jedes andere Mitglied übertragen.</p> <p>7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.</p>	
<p>16</p>	<p>§ 16 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p>	<p>§ 15 - Auflösung des Vereins</p> <p>1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DEUTSCHE KREBSHILFE e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>15</p>

Beitragsstaffel für Mitgliedsbeiträge ab 2005

Mitgliedsbeitrag für Ordentliche Mitglieder:

bis 4 Ärzte	=	1.000 €
5 - 9 Ärzte	=	1.500 €
10 - 14 Ärzte	=	2.000 €
15 - 20 Ärzte	=	2.500 €
21 - 25 Ärzte	=	3.000 €
26 - 30 Ärzte	=	3.500 €
31 - 70 Ärzte	=	4.000 €
71 - 100 Ärzte	=	4.500 €
101 - 120 Ärzte	=	5.000 €
>120 Ärzte	=	6.000 €

- Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag ist die Zahl der angestellten und niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte in der Mitgliedseinrichtung.
- Der Jahresbeitrag wird in vier gleichen Quartalsraten jeweils zu Quartalsbeginn erhoben.

Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen: 60 €

Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder:

Kleinunternehmen und Unternehmen in der Gründungsphase: 500 €

Mindestbeitrag - für mittlere und größere Unternehmen : 2.000 €

Großunternehmen : Verhandlungsbasis - nach Leistungsfähigkeit (Zielgröße: 4000 €).

Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze

1. Der BMVZ e.V. erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Bei unterjährigem Verbandseintritt werden Mitgliedsbeiträge anteilig nach Quartalen erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage bei Ordentlichen Mitgliedern ist gemäß § 6 der Satzung die Zahl der Zulassungen. Teilzulassungen werden kaufmännisch gerundet.
2. Bemessungsgrundlage bei allen anderen Mitgliedern ist gemäß § 6 der Satzung die Unternehmensgröße.
3. Die Feststellung der Bemessungsgrundlage erfolgt bei Antragstellung nach Auskunft des Neumitgliedes.
4. Die Bemessungsgrundlage wird zum 1. Juli eines jeden ungeraden Kalenderjahres (Stichtag) neu festgestellt. Veränderungen der Bemessungsgrundlage innerhalb dieses Zeitraums bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Auskunftspflicht

1. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrages erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
2. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht trotz Aufforderung bis zum Stichtag nicht nach, wird es automatisch in die Beitragsklasse VI (ordentliche Mitglieder), bzw. XI (fördernde Mitglieder) eingeordnet.

§ 4 Beitragsermäßigung für Ordentliche Mitglieder

1. Für die ersten vier Quartale der Mitgliedschaft Ordentlicher Mitglieder wird ein reduzierter Mitgliedsbeitrag von 50% der Höhe nach § 5 erhoben.
2. Für die Folgequartale nach Ablauf des beitragsreduzierten Zeitraums wird der Beitrag in Höhe eines Viertels des regulären Jahresbeitrags fällig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge für Ordentliche Mitglieder

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für Mitglieder der Beitragsklassen I bis

VI nach § 6 der Satzung beträgt:

Beitragsklasse I (2 bis 6 Zulassungen)	→	960 €
Beitragsklasse II (7 bis 13 Zulassungen)	→	1440 €
Beitragsklasse III (14 bis 21 Zulassungen)	→	1920 €
Beitragsklasse IV (22 bis 35 Zulassungen)	→	2400 €
Beitragsklasse V (36 bis 60 Zulassungen)	→	3000 €
Beitragsklasse VI (ab 61 Zulassungen)	→	3840 €

§ 6 Mitgliedsbeiträge für Fördernde Mitglieder

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für Mitglieder der Beitragsklassen VII bis XI nach § 6 der Satzung orientiert sich im Einvernehmen mit dem Vorstand an folgenden Richtwerten:

Beitragsklasse VII (Einzelpersonen)	→	90 €
Beitragsklasse VIII (Kleinunternehmen)	→	500 €
Beitragsklasse IX (mittelständische Unternehmen)	→	1200 €
Beitragsklasse X (große Unternehmen)	→	2000 €
Beitragsklasse XI (Großunternehmen)	→	4000 €

§ 7 Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des BMVZ e.V. sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 8 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Jahresbeiträge werden in vier Raten jeweils zum Mitte des Quartals fällig.
2. Abweichend von Satz 1 wird der Beitrag von Mitgliedern der Beitragsgruppe VII grundsätzlich als Einmalbetrag fällig.
3. Abweichend von Satz 1 kann die Zahlung der Mitgliedsbeiträge als Einmalzahlung vereinbart werden.
4. Die Entrichtung der Beiträge ist im Lastschriftverfahren oder per Rechnung möglich.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Die Beitragsordnung tritt zum 1.1.2010 in Kraft.
2. Die Bemessungsgrundlage wird davon abweichend erstmalig zum 1. Juli 2009 für jedes Mitglied verbindlich festgestellt.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist mit dem Namen "Bundesverband Medizinische Versorgungszentren - Gesundheitszentren - Integrierte Versorgung e.V." in das Vereinsregister eingetragen. Die Kurzform des Vereinsnamens lautet BMVZ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der BMVZ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Bildung mit dem Ziel der Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit dem Schwerpunkt der Steigerung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Patientenversorgung durch die weitere Entwicklung von Medizinischen Versorgungszentren, Gesundheitszentren und anderen ganzheitlichen, fachgruppen- und sektorenübergreifenden Versorgungsstrukturen.
4. Der Zweck des Vereins soll durch die Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht werden:
 - Einflussnahme auf die Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für ganzheitliche Versorgungskonzepte durch Statements und Expertisen für Körperschaften der Selbstverwaltung, Verbände im Gesundheitswesen, Parlamente und Regierungen;
 - Schaffung einer Informations- und Kommunikationsplattform zur Bündelung und Vermittlung praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse über kooperative und integrative Formen medizinischer Versorgung;
 - Zusammenführung der Kompetenzen der Akteure des Gesundheitswesens, der Verbände und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der politischen Entscheidungsträger zur Modernisierung der Versorgungsstrukturen des Gesundheitswesens zum Wohle der Patienten;
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Unterrichtung der Fachöffentlichkeit und der Patienten über den aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand im Bereich der vorgenannten Aufgaben;
 - Durchführung von Tagungen, Workshops und Vorträgen über kooperative und innovative Versorgungskonzepte.

§ 3 - Mitglieder

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder, b) fördernde Mitglieder und c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied können alle Einrichtungen, die über eine Zulassung als Medizinisches Versorgungszentrum oder nach § 311 SGB V verfügen, sein. Ausnahmen hiervon gelten für Mitglieder, die bereits vor dem 1.1.2004 Ordentliches Mitglied im BMVZ e.V. waren.
3. Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die, ohne die Voraussetzungen der Ziffer 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
2. Den Mitgliedern ist der Aufnahmewunsch rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und die Möglichkeit zur Einwendung zu geben. Die Inkenntnissetzung der Mitglieder hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Einwendungen sind schriftlich oder per E-Mail innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung zu erheben. Wurden Einwände durch Ordentliche Mitglieder erhoben, ist der Aufnahmeantrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 von der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
3. Bei Ablehnung eines Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Liquidation oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit des Austritts ist der Eingang der Kündigung in der Vereinsgeschäftsstelle maßgeblich.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung und dem Verstreichen einer Monatsfrist ab Bekanntgabe der Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens der Hälfte eines Jahresbeitrages in Rückstand ist.
4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden in ihrer Höhe gestaffelte Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.

2. Bemessungsgrundlage bei Ordentlichen Mitgliedern ist die Zahl der Zulassungen. Zulassungen, die mit einem geteilten Versorgungsauftrag verknüpft sind, zählen je nach Umfang des Versorgungsauftrages im Sinne der Bemessungsgrundlage als Viertel-, Halb- oder Dreiviertelzulassung. Ordentliche Mitglieder werden folgenden Beitragsklassen zugeordnet:

Beitragsklasse I	- 2 bis 6 Zulassungen
Beitragsklasse II	- 7 bis 13 Zulassungen
Beitragsklasse III	- 14 bis 21 Zulassungen
Beitragsklasse IV	- 22 bis 35 Zulassungen
Beitragsklasse V	- 36 bis 60 Zulassungen
Beitragsklasse VI	- ab 61 Zulassungen

3. Bemessungsgrundlage bei Fördernden Mitgliedern ist die Unternehmensgröße orientiert an Umsatzzahl und Personalbestand. Fördermitglieder werden folgenden Beitragsklassen zugeordnet:

Beitragsklasse VII	- Einzelpersonen
Beitragsklasse VIII	- Kleinunternehmen
Beitragsklasse IX	- mittelständische Unternehmen
Beitragsklasse X	- große Unternehmen
Beitragsklasse XI	- Großunternehmen

4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand des BMVZ e.V. besteht aus mindestens drei und maximal neun natürlichen Personen. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden sowie den 1. und 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden im Sinne des § 26 BGB (*Geschäftsführender Vorstand*) vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsbefugt.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von nicht mehr als 25.000 Euro beschränkt. Rechtsgeschäfte mit einem Einzelwert von mehr als 25.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern die Zustimmung nicht bereits durch die Genehmigung des Haushaltsplanes erteilt wurde.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Organisationsfragen der Vorstandsarbeit, die Beschlussfassung und die Vertretungsbefugnis innerhalb des Vorstandes regelt. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 9 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Ausführung und Kontrolle von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (c) Verantwortung für die ordentliche Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts und des Haushaltsplans;
- (d) Verantwortung für die wirtschaftliche Geschäftsführung
- (d) Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- (e) Organisation der Außendarstellung und -vertretung des Vereins.

2. Sofern die Mitgliederentwicklung es erfordert, kann der Vorstand nicht selbständige Regionalvertretungen schaffen und Regionalvertreter ernennen.

3. Zu seiner Unterstützung und Beratung kann der Vorstand einen Mitgliederbeirat einrichten. Bestehen Regionalvertretungen sind deren Vertreter mit Errichtung eines Beirates automatisch Beiratsmitglieder.

4. Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 - Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren – gerechnet von der Wahl an - gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig etwas Anderes beschließt.

3. Die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Der Vorstand wählt im Anschluss an die Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden sowie den 1. und 2. Stellvertreter. Sollte eine Wahl nicht zustande kommen, bestimmt die Mitgliederversammlung die Vorsitzenden in geheimer Wahl.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus und besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Nachwahl und wählt gegebenenfalls nach. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB vorzeitig aus, gilt Absatz 4 entsprechend.

6. Vorstandsmitglieder können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung mittels eines konstruktiven Misstrauensvotums abgewählt werden.

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Im Fall einer geänderten Tagesordnung wird diese den Mitgliedern zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail bekannt gegeben. Beschlussvorlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt. Die Bestimmungen aus Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Bei einer Zustimmung von 80 % der anwesenden Mitglieder gilt ein solcher Ergänzungsantrag als angenommen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Versammlungsleiter) geleitet. Für Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten, dreiköpfigen Wahlkommission übertragen werden.

§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der Stimmen auf sich vereinen, dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- (b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;
- (c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- (d) Entscheidung über die Beitragsordnung;
- (e) Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern;
- (f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (i) Beschlussfassung in besonderen Angelegenheiten.

§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden. Die Mitgliederversammlung des BMVZ e.V. entscheidet in offener Abstimmung durch Handzeichen, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn aus der Mitte der Mitgliederversammlung heraus von mindestens einem stimmberechtigten Anwesenden ein entsprechender Antrag gestellt wird.

2. Anträge und Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen als angenommen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3. Abweichend von Absatz 1 ist die Mitgliederversammlung bei Anträgen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder persönlich oder durch Stimmübertragung gemäß Absatz 6 vertreten sind. Abweichend von Absatz 2 ist für die Beschlussfassung in Fragen der Satzung und Auflösung eine Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

4. Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist an die in Paragraph 6 definierten Beitragsklassen gekoppelt. Die Stimmen eines Mitglieds können nur gemeinsam abgegeben werden. Die Stimmen werden wie folgt gewichtet:

Beitragsklasse I + II → 2 Stimmen je Mitglied

Beitragsklasse III + IV → 4 Stimmen je Mitglied

Beitragsklasse V + VI → 6 Stimmen je Mitglied

Beitragsklasse VII bis XI → 1 Stimme je Mitglied

5. Bei schriftlicher Beschlussfassung über Anträge und Vorlagen erhalten die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder und bei natürlichen Personen die Mitglieder entsprechend der Stimmengewichtung nach Absatz 4 die Anzahl von Stimmzetteln, die ihrer Stimmenzahl entspricht. Bei mündlicher Beschlussfassung zählen die Stimmen der einzelnen Mitglieder entsprechend ihrer Gewichtung mehrfach.

6. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nur von seinem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden, sofern nicht ein Dritter dazu bevollmächtigt wird. Bei Verhinderung können Mitglieder ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf jedes andere Mitglied übertragen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 15 - Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DEUTSCHE KREBSHILFE e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze

1. Der BMVZ e.V. erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Bei unterjährigem Verbandseintritt werden Mitgliedsbeiträge anteilig nach Quartalen erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage bei Ordentlichen Mitgliedern ist gemäß § 6 der Satzung die Zahl der Zulassungen. Teilzulassungen werden kaufmännisch gerundet.
2. Bemessungsgrundlage bei allen anderen Mitgliedern ist gemäß § 6 der Satzung die Unternehmensgröße.
3. Die Feststellung der Bemessungsgrundlage erfolgt bei Antragstellung nach Auskunft des Neumitgliedes.
4. Die Bemessungsgrundlage wird zum 1. Juli eines jeden ungeraden Kalenderjahres (Stichtag) neu festgestellt. Veränderungen der Bemessungsgrundlage innerhalb dieses Zeitraums bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Auskunftspflicht

1. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrages erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
2. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht trotz Aufforderung bis zum Stichtag nicht nach, wird es automatisch in die Beitragsklasse VI (ordentliche Mitglieder), bzw. XI (fördernde Mitglieder) eingeordnet.

§ 4 Beitragsermäßigung für Ordentliche Mitglieder

1. Für die ersten vier Quartale der Mitgliedschaft Ordentlicher Mitglieder wird ein reduzierter Mitgliedsbeitrag von 50% der Höhe nach § 5 erhoben.
2. Für die Folgequartale nach Ablauf des beitragsreduzierten Zeitraums wird der Beitrag in Höhe eines Viertels des regulären Jahresbeitrags fällig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge für Ordentliche Mitglieder

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für Mitglieder der Beitragsklassen I bis VI nach § 6 der Satzung beträgt:

Beitragsklasse I (2 bis 6 Zulassungen)	→	960 €
Beitragsklasse II (7 bis 13 Zulassungen)	→	1440 €
Beitragsklasse III (14 bis 21 Zulassungen)	→	1920 €
Beitragsklasse IV (22 bis 35 Zulassungen)	→	2400 €
Beitragsklasse V (36 bis 60 Zulassungen)	→	3000 €
Beitragsklasse VI (ab 61 Zulassungen)	→	3840 €

§ 6 Mitgliedsbeiträge für Fördernde Mitglieder

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für Mitglieder der Beitragsklassen VII bis XI nach § 6 der Satzung orientiert sich im Einvernehmen mit dem Vorstand an folgenden Richtwerten:

Beitragsklasse VII	(Einzelpersonen)	→	90 €
Beitragsklasse VIII	(Kleinunternehmen)	→	500 €
Beitragsklasse IX	(mittelständische Unternehmen)	→	1200 €
Beitragsklasse X	(große Unternehmen)	→	2000 €
Beitragsklasse XI	(Großunternehmen)	→	4000 €

§ 7 Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des BMVZ e.V. sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 8 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Jahresbeiträge werden in vier Raten jeweils zum Mitte des Quartals fällig.
2. Abweichend von Satz 1 wird der Beitrag von Mitgliedern der Beitragsgruppe VII grundsätzlich als Einmalbetrag fällig.
3. Abweichend von Satz 1 kann die Zahlung der Mitgliedsbeiträge als Einmalzahlung vereinbart werden.
4. Die Entrichtung der Beiträge ist im Lastschriftverfahren oder per Rechnung möglich.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Die Beitragsordnung tritt zum 1.1.2010 in Kraft.
2. Die Bemessungsgrundlage wird davon abweichend erstmalig zum 1.Juli 2009 für jedes Mitglied verbindlich festgestellt.